

Landwirte, erhalten unser Volk und rettet unsere Heimat.

Die Lage, die durch die Ereignisse der letzten Tage geschaffen worden ist, birgt große Gefahren und ist sehr ernst. Der Notstand an Lebensmitteln wird durch die Notwendigkeit der Versorgung der aus dem zu räumenden Gebiete kommenden Truppen, deren Rückmarsch sich zu einem großen Teil durch unser Land vollziehen wird und der aus Elendsheimen aufkommenden ausgetriebenen Deutschen bedeutend gefährdet.

Wenn Städte in der Versorgung vorkommen über auch nur vorübergehendem Mangel an Lebensmitteln eintritt, so ist zu erwarten, daß Selbsthilfe der Hungernenden und damit Blutdürre, Eigentumsvernichtung und andere nicht absehbare Folgen entstehen.

So auch deshalb alles daran gesetzt werden, Ruhe und Ordnung und eine geregelte Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und der Truppen aufrecht zu erhalten. Die nächsten Tage und Wochen sind die gefährlichsten.

Die neue Regierung hat den besten Willen, sie hat mit uns das größte Interesse daran, daß alles in Ordnung vor sich geht und bleibt.

Stellt deshalb alle anderen Erwägungen zur Seite, welche Ausschöpfungen auch sonst in politischer oder wirtschaftlicher Beziehung bestehen mögen, lebt gilt es, das Schlimmste zu verhindern. Haltet die gesetzliche Lebensmittelabgabe aufrecht.

Die bisherigen Vorrichtungen bleiben in Geltung und müssen eingehalten werden. Sie bilden das Fundament für die geordnete Versorgung und Verteilung. Bleibt die normale Ausfuhr in Ordnung, dann wird es auch gelingen mit Hilfe der getroffenen Maßnahmen die Aufnahme und Versorgung der durchziehenden Truppen in Ordnung durchzuführen und die Schwierigkeiten durch den Gusto von Deutschen aus Elendsheimen zu überwinden.

Die Landwirtschaftskammer und die anderen Landwirtschaftlichen Körperschaften werden dafür eintreten, daß die Interessen der Landwirtschaft auch in der neuen Regierung genauso gewahrt werden. Wir haben der provisorischen Volksregierung mitgetragen, daß wir die Aufsicht der landwirtschaftlichen Verwaltung und Organisation verlangen, falls etwa Machthabern getroffen werden, welche die Interessen der Landwirtschaft berühren.

Möcht' unterschätzende Berufsgenossen auf, bleibt ruhig und macht auch die anderen zur Ruhe und zur Rücksicht. Die Verhüllung von Blinderung und Auseinanderliegen liegt uns jetzt näher als die Auseinanderliegen der Straßen!

Badische Landwirtschaftskammer  
Der Präsident: F. D. Saenger.

Badischer Bauverein  
Der Präsident: Weißkappel.

Bad. Landw. Verein  
Der Präsident: Säizer.

Genossenschaftsverband bad. landw. Vereinigungen  
Der Präsident: Saenger.

Vorlesung auf der Badischen Landwirtschaftskammer und der großen landwirtschaftlichen Verbände bringt das badische Ministerium für Ernährungsnoten zu öffentlichen Kenntnis.

Die kommenden Monate bedrohen die Bodennährung mit den größten Gefahren. Erfüllen die Landwirte ihre Abserfungsobligation, so wird die anstrengende Ernährung der Bevölkerung zweifellos gelingen. Deswegen jedoch die Landwirte so ist bei Hungersnot in den Städten unzureichend. Ein solcher Zustand müßte zu schlimmen Sorgen der öffentlichen Ordnung und zu schweren Ausbreitungen auch gegenüber den Landwirten führen. Dringend bitten wir daher die badischen Landwirte, unbeschadet ihrer politischen Gesinnung, durch reale Erfüllung ihrer Abserfungsobligation die weitaus größere Bevölkerung in den Städten und zahllose Frauen und Kinder vor schweren Entbehrungen zu bewahren. Mehr wie je ist es, daß das ganze Volk zusammenarbeitet, um die Ernährung sicherzustellen.

Auch an die Städte ergeht die Aufforderung sich den Vorrichtungen über die Lebensmittelverteilung zu fügen und nicht durch Schwarzhandel und Schleichversorgung die Lieferung der Landwirte an die Kommunalverbände und damit die gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel an die Bevölkerung in Frage zu stellen.

Worin die vorläufige Volksregierung die Lebensinteressen der Landwirtschaft berücksichtigt, wird sie wirtschaftlichen Organisationen hören.

Den 13. November 1918

Ministerium für Ernährungswesen.

... n.

### Ehrenurkunde.

Verkauf militärischer Gegenstände betrifft der Verordnung der badischen vorläufigen Volksregierung vom 16. November 1918 erfolgt der Verkauf von Gegenständen, die im Eigentum des Militärfiskus stehen, nur durch die Militärbehörden oder durch die Stellen, welche von den zuständigen Militärbehörden damit beauftragt sind.

Der Ankauf und Verkauf von Gegenständen des Militärfiskus, der entgegen obiger Verordnung erfolgt, ist verboten. Der Erwerb von solchen Gegenständen ist rechtswidrig, auch wenn er in gutem Glauben erfolgt ist.

Personen, die den Bekanntmachungen des Absatzes 2 zuwiderhandeln, werden mit Rückerstattung bestraft; bei fahrlässiger Zuwidderhandlung tritt Gefangenstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Der Erlass aus strafbarem Verlauen wird eingezogen, einerseits in weßen Hand er sich befindet.

Personen, welche bei Begehung dieser Straftaten betroffen werden, werden sofort festgenommen.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

# Grosse öffentliche Volks-Versammlung

am Freitag, den 22. November, abends halb 9 Uhr  
im Saale des Hotel Post, Emmendingen.

Rudner:

## Herr Reichstagsabgeordneter Prof. u. Schulze-Gävernitz.

### Tagesordnung: Gegenwarts- und Zukunftsfragen.

#### Freie Aussprache für Jedermann.

Alle wahlberechtigte Männer und Frauen laden wir hiermit ein, dieser Versammlung recht zahlreich anzuwohnen.

### Die fortschrittliche Volkspartei Emmendingen.

### Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem schmerzlichen Verluste unserer nun in Gott ruhenden innigst geliebten Tochter, Schwester und Schwägerin

Luise Meier, Kleidermacherin

sagen wir allen tiefgefühlten Dank. Besonders Dank dem Herrn Pfarrer Schmitt für die trostvolle Leichenrede, der hiesigen Krankenschwestern für ihre liebevolle Pflege, dem Gesangverein für den erhabenden Grabgesang. Für die vielen Kräzspenden und die zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte sagen wir allen ein herzliches Vergelt's Gott.

Teningen, den 21. November 1918.

### Die trauernden Hinterbliebenen: Erhardt Meier und Familie.

### Danksagung.

Allen denen, die uns in unserem Schmerz um doon uns zu trösten eintraten lieber Mann, guten Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Sergeant  
Albert Siegrist

Ihre wohlthuende Anteilnahme bezeugen, sagen wir unsrige innigsten Dank.

Emmendingen, den 21. November 1918.

Frau Elise Siegrist, geb. Deobald und Kinder.

### Bekanntmachung.

Verkauf militärischer Gegenstände betrifft der Verordnung der badischen vorläufigen Volksregierung vom 16. November 1918 erfolgt der Verkauf von Gegenständen, die im Eigentum des Militärfiskus stehen, nur durch die Militärbehörden oder durch die Stellen, welche von den zuständigen Militärbehörden damit beauftragt sind.

Der Ankauf und Verkauf von Gegenständen des Militärfiskus, der entgegen obiger Verordnung erfolgt, ist verboten.

Der Erwerb von solchen Gegenständen ist rechtswidrig, auch wenn er in gutem Glauben erfolgt ist.

Personen, die den Bekanntmachungen des Absatzes 2 zuwiderhandeln, werden mit Rückerstattung bestraft; bei fahrlässiger Zuwidderhandlung tritt Gefangenstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Der Erlass aus strafbarem Verlauen wird eingezogen, einerseits in weßen Hand er sich befindet.

Personen, welche bei Begehung dieser Straftaten betroffen werden, werden sofort festgenommen.

Emmendingen, den 20. November 1918.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschirren betrifft

Die bad. Landwirtschaftskammer in Karlsruhe stellt uns mit das immer noch von den der Herrenverwaltung der Landwirtschaftsbüro durch die Festlegung gestellten Pferdegeschirren erhältlich.

Wir machen die Landwirte und Fuhrleute heraus aufzuklären mit dem Anhänger, daß bei Einer kein Ankauf der Kaufleb-

bächer ist, beim Viehmarkt ein Aufzugsformular verhoffen müssen und solches vom Bürgermeisteramt bescheinigt, an die Kriegsmannschaft in Karlsruhe eingehenden haben. Von der dortigen Stelle wird die Vermittlung und Übergabe der Gelehrte erfolgen.

Wir geben dies den Landwirten und Fuhrleuten bekannt und machen auf die günstige Kaufgelegenheit nochmals aufmerksam.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschirren betrifft

Die bad. Landwirtschaftskammer in Karlsruhe stellt uns mit das immer noch von den der Herrenverwaltung der Landwirtschaftsbüro durch die Festlegung gestellten Pferdegeschirren erhältlich.

Wir machen die Landwirte und Fuhrleute heraus aufzuklären mit dem Anhänger, daß bei Einer kein Ankauf der Kaufleb-

bächer ist, beim Viehmarkt ein Aufzugsformular verhoffen müssen und solches vom Bürgermeisteramt bescheinigt, an die Kriegsmannschaft in Karlsruhe eingehenden haben. Von der dortigen Stelle wird die Vermittlung und Übergabe der Gelehrte erfolgen.

Wir geben dies den Landwirten und Fuhrleuten bekannt und machen auf die günstige Kaufgelegenheit nochmals aufmerksam.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschirren betrifft

Die bad. Landwirtschaftskammer in Karlsruhe stellt uns mit das immer noch von den der Herrenverwaltung der Landwirtschaftsbüro durch die Festlegung gestellten Pferdegeschirren erhältlich.

Wir machen die Landwirte und Fuhrleute heraus aufzuklären mit dem Anhänger, daß bei Einer kein Ankauf der Kaufleb-

bächer ist, beim Viehmarkt ein Aufzugsformular verhoffen müssen und solches vom Bürgermeisteramt bescheinigt, an die Kriegsmannschaft in Karlsruhe eingehenden haben. Von der dortigen Stelle wird die Vermittlung und Übergabe der Gelehrte erfolgen.

Wir geben dies den Landwirten und Fuhrleuten bekannt und machen auf die günstige Kaufgelegenheit nochmals aufmerksam.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschirren betrifft

Die bad. Landwirtschaftskammer in Karlsruhe stellt uns mit das immer noch von den der Herrenverwaltung der Landwirtschaftsbüro durch die Festlegung gestellten Pferdegeschirren erhältlich.

Wir machen die Landwirte und Fuhrleute heraus aufzuklären mit dem Anhänger, daß bei Einer kein Ankauf der Kaufleb-

bächer ist, beim Viehmarkt ein Aufzugsformular verhoffen müssen und solches vom Bürgermeisteramt bescheinigt, an die Kriegsmannschaft in Karlsruhe eingehenden haben. Von der dortigen Stelle wird die Vermittlung und Übergabe der Gelehrte erfolgen.

Wir geben dies den Landwirten und Fuhrleuten bekannt und machen auf die günstige Kaufgelegenheit nochmals aufmerksam.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschirren betrifft

Die bad. Landwirtschaftskammer in Karlsruhe stellt uns mit das immer noch von den der Herrenverwaltung der Landwirtschaftsbüro durch die Festlegung gestellten Pferdegeschirren erhältlich.

Wir machen die Landwirte und Fuhrleute heraus aufzuklären mit dem Anhänger, daß bei Einer kein Ankauf der Kaufleb-

bächer ist, beim Viehmarkt ein Aufzugsformular verhoffen müssen und solches vom Bürgermeisteramt bescheinigt, an die Kriegsmannschaft in Karlsruhe eingehenden haben. Von der dortigen Stelle wird die Vermittlung und Übergabe der Gelehrte erfolgen.

Wir geben dies den Landwirten und Fuhrleuten bekannt und machen auf die günstige Kaufgelegenheit nochmals aufmerksam.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschirren betrifft

Die bad. Landwirtschaftskammer in Karlsruhe stellt uns mit das immer noch von den der Herrenverwaltung der Landwirtschaftsbüro durch die Festlegung gestellten Pferdegeschirren erhältlich.

Wir machen die Landwirte und Fuhrleute heraus aufzuklären mit dem Anhänger, daß bei Einer kein Ankauf der Kaufleb-

bächer ist, beim Viehmarkt ein Aufzugsformular verhoffen müssen und solches vom Bürgermeisteramt bescheinigt, an die Kriegsmannschaft in Karlsruhe eingehenden haben. Von der dortigen Stelle wird die Vermittlung und Übergabe der Gelehrte erfolgen.

Wir geben dies den Landwirten und Fuhrleuten bekannt und machen auf die günstige Kaufgelegenheit nochmals aufmerksam.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschirren betrifft

Die bad. Landwirtschaftskammer in Karlsruhe stellt uns mit das immer noch von den der Herrenverwaltung der Landwirtschaftsbüro durch die Festlegung gestellten Pferdegeschirren erhältlich.

Wir machen die Landwirte und Fuhrleute heraus aufzuklären mit dem Anhänger, daß bei Einer kein Ankauf der Kaufleb-

bächer ist, beim Viehmarkt ein Aufzugsformular verhoffen müssen und solches vom Bürgermeisteramt bescheinigt, an die Kriegsmannschaft in Karlsruhe eingehenden haben. Von der dortigen Stelle wird die Vermittlung und Übergabe der Gelehrte erfolgen.

Wir geben dies den Landwirten und Fuhrleuten bekannt und machen auf die günstige Kaufgelegenheit nochmals aufmerksam.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt.

N. h.m.

### Bekanntmachung.

Den Verkauf von Pferdegeschir



Der Soldatenrat in Freiburg gibt bekannt, daß der unrechtsmäßige Ankauf von militärischen Gegenständen aller Art dem Militär gleichgestellt und mit den schwersten Strafen bestraft wird. Es wird deshalb erstmals vor dem Ankauf militärischer Gegenstände gewarnt, da die geringste Strafe gegen Verhandlung nicht unter 3 Monaten festgesetzt ist.

Militärapartien sind die der Heeresverwaltung gehörenden Belegschaften, sind dem Bürgermeisteramt sofort zur Anklage zu bringen.

Emmendingen, den 20. November 1918.

Das Bürgermeisteramt:

Nr. 1

**Bekanntmachung**

In Folg weiteren Maßnahmen der Mischliefserung erhalten die Verkaufsstellen:

Reinbold am 22. November 1918 keine Haushaltungsmischliefserung.  
Leonhardt 29.  
Haber 24.  
Leiter 25.  
Schönwurz 25.  
Keller 25.  
Sie 26.  
Höflein 27.  
Hammer 28.  
Vollmisch für Kinder und Kräfte kann noch wie bisher abgegeben werden.

Emmendingen, den 19. November 1918.

Stadt. Lebensmittelamt.

Nr. 2

**Kostenlose örtliche Mutterberatungsstunde**

für Kinder bis zum 2. Lebensjahr findet wieder am Montag, d. 25. November nachm. 2 bis 26 Uhr im Saal des Ev. Gemeindehauses hier statt.



## Todes-Anzeige.

Tierbrüder teilen wir Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht mit, daß mein lieber Gatte, unser treubesorgter Vater, Sohn, Bruder und Schwager

Gefreiter

## Hugo Büchel

beim Inf.-Regiment 109  
infolge schwerer Verwundung in einem Feldlazarett am 7. November

starb im Eltern verschieden ist.

Um stille Teilnahme bitten

**Die trauernden Hinterbliebenen:**  
Emilie Büchel, geb. Eickhorn u. Kinder  
Joh. Büchel, Vater

Joh. Büchel, Bruder, z. Zt. im Felde  
Familie Heinr. Treutle, Freiburg

Louise Büchel

Emma Büchel

Familie Jakob Ankermann, Balingen  
Familie Fritz Ankermann, Kördringen

Familie Karl Ankermann, Sexau

Familie Gg. Haberer

Familie Martin Eichhorn, Württemberg

Familie Richard Eichhorn, Plochingen  
Ernst Eichhorn, z. Zt. in engl. Gefangenschaft  
Oskar Eichhorn, z. Zt. in Garnison

Emmendingen, den 28. November 1918.

## Todes-Anzeige

Freunden und Verwandten die traurige Mitteilung, dass Gott der Allmächtige unsern lieben, treubesorgten Vater, Schwiegervater, Schwager, Bruder und Grossvater

## Jakob Emil Binninger

heute Nacht von seinem schweren Leiden durch einen sanften Tod erlöste

Denzlingen, den 21. November 1918.

**Die trauernden Hinterbliebenen:**

Gustav Binninger z. Zt. im Felde und Familie  
Elise Giese, geb. Binninger u. Familie, Mühle u. Bäckerei  
Kath. Danner, geb. Binninger u. Familie, Schallstadt,

Die Beerdigung findet Samstag, den 23. November nachm. 8 Uhr statt.  
Kranzpanden werden im Siane das Verstorbene dankend abgelehnt.

# Erklärung.

Um allen böswilligen Redensarten über „zurückgehaltene und jetzt losgeschlagene Cigarren“ die Spitze abzubrechen, erklären wir, daß die für Oktober 1918 fertiggestellte Kriegsliefserung und diejenige für November 1918 von der „Zentrale für Kriegsliefserungen von Tabakfabrikaten“ freigegeben wurde.

Ausschließlich nur diese Mengen waren bei uns auf Lager bei Ein-treffen der Freigabe, worauf wir solche unverzüglich den einzelnen Verkaufsstellen des engeren Breisgaus, zwecks Verkauf mit vorgeschriebenen Verkaufspreisen an die durchziehenden Truppen, überwiesen.

## Emmendinger Cigarrenfabrik

Max Bloch & Co.

# Öffentliches Werkhüttenamt

mit dem

Emmendingen, den 23. November

1918

Zuletzt betroffen von dieser Bedeutung werden zw. den folgenden Betrieben und Gewerbebetrieben, die durch die sonstige Mittelbeschaffung keine eigene Siedlungsfähigkeit haben:  
1. in den Bereich der Kreis- und der Landesverwaltung.  
2. in den Gebietssiedlungen der Schuhindustrie unterteilten Siedlungen.

S. 1. **Bekanntmachung**

Die nach § 1 von der Siedlungsfähigkeit ausgenommenen Betriebe von dieser Bedeutung betroffenen Siedlungen sind diejenigen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 2. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 3. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 4. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 5. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 6. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 7. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 8. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 9. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 10. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 11. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 12. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 13. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 14. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 15. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 16. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 17. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 18. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 19. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 20. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 21. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 22. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 23. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 24. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

S. 25. **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die konstitutiven Siedlungen an den vom ihr bestellten Siedlungen übertragen werden, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

## Danksagung.

Für die vielen Beweise wohltuernder Teilnahme, die uns anlässlich des Heimgangs unserer innig geliebten, unvergesslichen Gatten und Schwagers

## Gefreiter Josef Schätzle

durch Beileidszeugungen und Beteiligung an der Gedächtnisfeier entgegengesetzt wurde, sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. Besonders danken wir Herrn Pfarrer Leisinger für seine trostpendende Gedächtnisrede, dem Kriegerverein für die dem Heimgegangenen erwiesene Ehrengabe, sowie dem gemischten Chor für den erhabenden Trauergesang.

Sexau, den 20. November 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
Luise Schätzle, geb. Schröder  
Sexau-Mühlebachle.

## Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schweren Verluste unserer nun in Gott ruhenden lieben Gattin, treubesorgten Mutter, Schwiegertochter und Schwägerin

Christina Kern  
geb. Giesin

für die so zahlreiche Begleitung von nah und fern zur letzten Ruhestätte sagen wir allen herzlichen Dank, besonderen Dank dem Gengenverein für die Begleitung und den erhabenden Grabgang, dem Herrn Lehrer Marts für seine innige Anteilnahme und dem Herrn Pfarrer Stephan für die Leichenrede.

Allmendsberg, den 28. November 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:  
Familie Christian Kern.

Mostextract mit Gussstoff  
Erste breitfl. Marke zur Herstellung eines vorzüglichen Hausbrunkens wie Kneifelsirup.  
Nr. 7 für 150 Liter Mit. 21.  
Nr. 8 für 100 Liter Mit. 14.  
Nr. 9 für 60 Liter Mit. 11.  
Nr. 10 für 50 Liter Mit. 9.  
Nr. 11 für 30 Liter Mit. 7.  
Nr. 12 für 20 Liter Mit. 5.  
Nr. 13 für 15 Liter Mit. 4.  
Nr. 14 für 10 Liter Mit. 3.  
Nr. 15 für 5 Liter Mit. 2.  
Nr. 16 für 3 Liter Mit. 1.  
Nr. 17 für 2 Liter Mit. 1.

Die Herstellung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die Zubereitung ist leicht und einfach, ebenso die Zubereitung der Siedlungen, welche durch die Siedlungsfähigkeit ausgewiesen sind.

Die



